

Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

- (1) Der Auftragnehmer liefert an den Auftraggeber elektrische Energie für den Eigenbedarf als Wechsel- oder Drehstrom mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz.
- (2) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Hierzu zählt auch Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom, der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen, sowie der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.
- (3) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Flüssige Biomasse, d. h. Biomasse im Sinne der BiomasseV, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist, gilt nur dann als Biomasse im Sinne dieses Vertrages, wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien der Artikel 17 und 19 i.V.m. Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügt; Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG findet keine Anwendung.
- (4) Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Entnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- (5) Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- (6) Der Auftraggeber erwirbt mit der Entnahme des gelieferten Stroms auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich verbindlich gegenüber dem Auftraggeber, den mit der Stromlieferung verbundenen Umweltnutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen und seinen etwaigen Vorlieferanten vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu unterlassen. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass die an den Auftraggeber gelieferte Strom-

Anlage 1 zum Anschreiben an die Gemeinden

menge aus erneuerbaren Energien nicht durch Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen gefördert oder auf diese angerechnet wird. Zu Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen zählen unter anderem staatliche Förderregelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarife und Prämienzahlungen.

Besondere Anforderungen an Wasserkraftanlagen

- (1) Die energetische Nutzung von Gewässern kann das Ökosystem im Umfeld der Wasserkraftanlage empfindlich stören. Diese negativen Auswirkungen der Wasserkraft können durch geeignete Maßnahmen, die Bau und Betriebsweise der Anlage betreffen, gemindert werden. Im Falle einer Lieferung von Ökostrom aus Wasserkraft verpflichtet sich der Auftragnehmer dazu, dass die nachfolgenden Anforderungen der Absätze 2 bis 5 während des gesamten Lieferzeitraums durch die Wasserkraftanlage eingehalten werden.
- (2) Die Durchgängigkeit der Wasserkraftanlagen dient v.a. dem Schutz von Fischen und soll deren Ab- und Aufstieg ermöglichen. Fluss- und Ausleitungskraftwerke müssen daher das ganze Jahr über die Durchgängigkeit des Standorts für die fließgewässer-typspezifischen Gewässerorganismen entsprechend ihrem artspezifischen Verhalten stromauf- und -abwärts gewährleisten. Flussaufwärts kann dies z.B. durch eine Fischtreppe ermöglicht werden. Flussabwärts dürfen die Fische, wenn sie die Anlage passieren, nicht oder nur gering geschädigt werden, so dass ein Überleben der fließgewässertypischen Populationen eines Gewässers durch den Betrieb einer Wasserkraftanlage nicht gefährdet wird. Dies kann z.B. durch folgende Abstiegsanrichtung erreicht werden:
 - Eine dauerhafte mechanische Schutzeinrichtung vor dem Turbineneinlauf, an der die Anströmgeschwindigkeit und die lichte Stabweite der Einrichtung so bemessen ist, dass eine Schädigung der fließgewässertypspezifischen Gewässerorganismen vermieden wird.
 - Ein Leitsystem (Bypass) für die abwandernde Fauna zur Umgehung der Turbinenanlage.

Können solche Schutzeinrichtungen nicht installiert werden oder sind sie nicht zielführend, kann auch ein Schutzmanagement anerkannt werden, z.B. in Form eines fischfreundlichen Betriebs- und Turbinenmanagements oder eines Fang- und Transportverfahrens (catch & carry).

- (3) Zur Erhaltung des spezifischen Lebensraums muss die Abflussmenge der Wasserkraftanlage groß genug sein. Ausleitungskraftwerke müssen mindestens so viel Wasser abfließen lassen, dass erstens die fließgewässerspezifische Lebensraumgemeinschaft in der Ausleitungsstrecke erhalten bzw. wiederhergestellt wird und zweitens die Ausleitungsstrecke bzw. die Aufstiegsbauwerke für die Organismen auffindbar und durchgängig sind. Für Speicher- und Pumpspeicherkraftwerke gilt die Vorgabe mit der Maßgabe, dass die Lebensraumgemeinschaft in den eventuell vorhandenen Ausleitungsstrecken zur Speicher-

Anlage 1 zum Anschreiben an die Gemeinden

auffüllung und in der unterhalb des Speichers liegenden Wiedereinleitungsstrecke zu gewährleisten ist.

- (4) Pumpspeicher- bzw. Speicherkraftwerke beeinträchtigen das natürliche Abflussverhalten des Gewässers, so dass sich die Abschlusschwankungen in Amplitude, Frequenz und Anstieg verändern. Speicher- oder Pumpspeicherkraftwerk müssen daher über dauerhafte Einrichtungen oder über ein Schwellbetriebsmanagement verfügen. Im Schwell-/Sunkbetrieb sind die Abflussänderungen in Bezug auf deren Höhe und Frequenz und die Geschwindigkeit des Schwallanstiegs und -rückgangs soweit gedämpft, dass keine dauerhafte Schädigung der fließgewässertypspezifischen Lebensraumgemeinschaft eintritt.
- (5) Die hydromorphologischen Beeinträchtigungen, die aus dem Bau und Betrieb der Wasserkraftanlage resultieren, müssen wirkungsvoll gemindert werden. Wasserkraftanlage müssen daher mittels eines Feststoffmanagements die Entstehung von Vertiefungen im Unterwasser vermeiden und den Geschiebetransport gewährleisten. Im Umfeld der Wasserkraftanlage sind Maßnahmen zu ergreifen, die die hydromorphologischen Beeinträchtigungen ausgleichen.
- (6) Der Auftragnehmer kann die Einhaltung der vorgenannten Kriterien der Absätze 2 bis 5 dadurch nachweisen, dass er eine rechtsverbindliche Eigenerklärung oder eine Eigenerklärung des Anlagenbetreibers vorlegt. In dieser muss sich der Auftragnehmer oder der Anlagenbetreiber verpflichten, dass die besonderen Anforderungen an Wasserkraftanlagen nach Absätzen 2 bis 5 eingehalten werden (siehe hierzu die Eigenerklärung im Stammdatenblatt gemäß Anlage 3). Der Nachweis kann alternativ auch durch Vorlage eines Umweltgutachtens durch eine staatlich anerkannte Technische Überwachungsorganisation (TÜO), einen nach dem europäischen eco-management and audit scheme (EMAS) akkreditierten Umweltgutachter oder einen gleichermaßen geeigneten Gutachter geführt werden.

Lieferung von Ökostrom aus Neuanlagen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des gesamten Lieferzeitraums einen Anteil von mindestens 30 % des gelieferten Stroms pro Kalenderjahr aus Neuanlagen zu liefern.
- (2) Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die
 - bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar 2019 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
 - bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar 2019 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

in Betrieb genommen wurden.

Anlage 1 zum Anschreiben an die Gemeinden

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

- (3) Altanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, deren Inbetriebnahmezeitpunkt
- 4 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2019 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
 - 4 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2019 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

lag.

- (4) Inbetriebnahme ist im Rahmen dieses Vertrages und in Abweichung vom Begriff in § 3 Nummer 30 EEG 2017 die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.
- (5) Die Verpflichtung zur Lieferung von Strom aus Neuanlagen gilt im Fall der Vertragsverlängerung auch für den verlängerten Lieferzeitraum. Bezugszeitpunkt für die Abgrenzung zwischen Neuanlagen und Altanlagen ist im Fall der Vertragsverlängerung nicht der ursprüngliche Lieferbeginn, sondern der Beginn des Verlängerungszeitraums.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber vor Lieferbeginn die Anlagen im Einzelnen zu benennen, in denen der während des Lieferzeitraums zu liefernde Strom erzeugt wird. Die Stromlieferung aus einer anderen als den im Angebot benannten Anlagen hat der Auftragnehmer mittels eines neu ausgefüllten Stammdatenblattes gemäß Anlage 3 dem Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen.

Nachweispflichten

- (1) Nach Ablauf eines jeden Lieferjahres hat der Auftragnehmer spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres die entsprechenden Nachweise zu § 1 bis § 3 dieses Stromliefervertrages gemäß Anlage 3 mit den Ist-Werten des vergangenen Lieferjahres zu aktualisieren und dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen. Dieselbe Verpflichtung gilt auch im Falle einer Vertragsverlängerung um ein weiteres Lieferjahr.
- (2) Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Im Falle mehrerer Quellen ist die Aufteilung zwischen diesen Quellen vom Auftragnehmer eindeutig anzugeben. Der Nachweis des gelieferten Stroms erfolgt gegenüber dem Auftraggeber unter Verwendung von Herkunftsnachweisen, die die Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/28/EG zur För-

Anlage 1 zum Anschreiben an die Gemeinden

derung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 16) bzw. die Anforderungen einer entsprechenden Nachfolgeregelung und die Anforderungen gemäß § 79 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist (EEG 2017), sowie der zur Konkretisierung des § 79 EEG erlassenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. die Anforderungen entsprechender Nachfolgeregelungen erfüllen. Für Herkunftsnachweise aus dem Ausland gilt § 79 Absatz 3 EEG 2017 i.V.m. Art. 15 Abs. 6 und 9 EU-Richtlinie 2009/28/EG und § 18 Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung.

- (3) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Lieferjahres hat der Auftragnehmer die Herkunft des gelieferten Stromes auf eigene Kosten durch die Vorlage über das deutsche Herkunftsnachweisregister entwerteter Herkunftsnachweise nachzuweisen. Der Auftragnehmer muss die Entwertung der Herkunftsnachweise für den Auftraggeber vornehmen (durch Einfügen des Auftraggebers im Freifeld „Stromkunde“) und diese Menge im Rahmen der Stromkennzeichnung ausweisen.
- (4) Die Herkunftsnachweise dürfen keine Förderung vorsehen, die den Code-Nummern 2 (Förderung der produzierten Strommenge), 3 (Kombination aus Investitionsförderung und Förderung der produzierten Strommenge), 4 (Förderung unbekannt) gemäß dem Fact Sheet 3 - Types of Public Support - Release 1.14 entspricht, das auf der Webseite der AIB veröffentlicht ist (www.aib-net.org/eecs/fact_sheets). Insbesondere dürfen die Herkunftsnachweise nicht die Angabe „Förderung der Stromerzeugung“, „Förderung der Stromerzeugung durch Grünstromprivileg“, „Förderung der Stromerzeugung durch sonstige Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien“, „Status der Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien unbekannt“ oder „Status der Förderung unbekannt“ enthalten.
- (5) Für flüssige Biomasse erfolgt der Nachweis über die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen im Sinne des § 1 Absatz (3) dieses Vertrages zusätzlich durch die Vorlage von Nachweisen im Sinne der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), die durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist (BioSt-NachV).
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen in Zusammenhang mit der Lieferung von Ökostrom und der Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag schriftlich oder in Textform unverzüglich zu informieren.
- (7) Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen an die Erzeugungsart des zu liefernden Stroms aus erneuerbaren Energien im Lieferzeitraum durch Sachverständige prüfen zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an einer Prüfung durch den Auftraggeber mitzuwirken und dem Auftraggeber bzw. dessen beauftragten Sachverständigen sämtliche dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.